

# Rundschreiben im Steuerbereich

## Die wichtigsten Neuerungen

2. Mai 2023

### Steuerliche Begünstigungen und Steuerzahlkarten

#### Einzelunternehmen: Ausgliederung von Vermögenswerten

Mit der so genannten "Ausgliederung" (estromissione) von Vermögenswerten von Einzelunternehmen ist es möglich, Immobilienvermögen aus dem Vermögen des Einzelunternehmens auszuschließen und dem Einzelunternehmer persönlich zuzuordnen.

Das Haushaltsgesetz 2023 sieht folgendes vor:

- eine Wiedereinführung dieser Erleichterung in Bezug auf Immobilien die sich am 31. Oktober 2022 im Besitz des Einzelunternehmens befunden haben;
- die Frist für die Durchführung dieser Ausgliederung ist der 31. Mai 2023. Die Ausgliederung erfolgt rückwirkend mit Wirkungsdatum 1. Januar 2023.
- die Bezahlung einer Ersatzsteuer von 8% auf etwaige Veräußerungsgewinne;

60% der Ersatzsteuer müssen bis zum 30. November 2023 und die restlichen 40% bis zum 30. Juni 2024 bezahlt werden. Indirekte Steuern, Register-, Hypothekar- und Katastersteuern werden nicht fällig, da das Eigentum der Immobilie nicht übertragen wird.

Im Hinblick auf die Mehrwertsteuer muss die Transaktion sorgfältig geprüft werden, da die Ausgliederung dazu führen kann, dass die für den Erwerb (oder die Verbesserung) der Immobilie in den vorangegangenen zehn Jahren abgezogene Mehrwertsteuer zurückgegeben werden muss.

Die Ausgliederung kann sich auch auf eine vermietete Immobilie beziehen. Eine solche Ausgliederung hat Folgen für die Mehrwertsteuer, die Registrierungssteuer und die Einkommenssteuer, da diese Immobilie ab dem 01.01. nicht mehr zur Ermittlung der Unternehmenseinkünfte beiträgt.

#### Dekret "Bollette": Energieprämien verlängert

Die bereits im Jahr 2022 eingeführten und für das erste Quartal verlängerten Subventionen für Unternehmen zur Milderung der Auswirkungen der Energiepreiserhöhungen (Gas und Strom) wurden auf das zweite Quartal 2023 verlängert.

Für nicht energieintensive Unternehmen wurde die Steuergutschrift auf 10% reduziert. Folgende Voraussetzungen sind nötig:

- verfügbare Leistung von 4,5 kW oder mehr;
- die Kosten für Energie sind im 1. Quartal 2023 um mindestens 30% angestiegen im Vergleich zum 1. Quartal 2019;

Nicht-Energieintensive/Nicht-Gasintensive Unternehmen können bei ihrem Strom- bzw. Gaslieferanten die Berechnung der Kostensteigerung und die Höhe der Gutschrift für das betreffende Quartal beantragen. Der Lieferant hat 60 Tage Zeit die Antwort zu übermitteln.

Die Guthaben können bis zum 31. Dezember 2023 zur Kompensierung verwendet werden und werden für IRPEF/IRES- und IRAP-Zwecke nicht besteuert.

Das Dekret "Bollette" sieht auch die Verlängerung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes von 5% für die Lieferung von Methangas für zivile und industrielle Zwecke und für Fernheizwerke (teleriscaldamento), für den Verbrauch im zweiten Quartal 2023, vor. Die allgemeinen Systemkosten für die Lieferung von Gas, werden auch im zweiten Quartal ausgesetzt.

#### Steuerzahlkarten "rottamazione-quater" verlängert

Die Frist für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme an der so genannten begünstigten Abfindung von Steuerzahlkarten ("Rottamazione-Quater") wurde offiziell bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Betroffen davon sind alle Steuerzahlkarten, welche der Agentur der Einnahmen Riscossione, im Zeitraum 1. Januar 2000 bis 30. Juni 2022, zugestellt wurden.

Infolgedessen wurde auch die Frist, bis zu welcher die Agenzia delle Entrate Riscossione die Beträge mitteilt, die für den Abschluss der begünstigten Abfindung fällig sind, auf den 30. September verlängert. Die Frist für die Zahlung der entsprechenden Beträge wurde auf den 31. Oktober 2023 aufgeschoben.

## Abschreibung Umbauarbeiten und steuerliche Leistungen

### Abschreibung „Umbauarbeiten“: Die letzten Neuigkeiten

Der Superbonus 110% für laufende Umbauarbeiten an Einfamilienhäusern (villette) oder autonomen Mehrfamilienhäusern wurde bis zum 30. September 2023 verlängert. Mit der Umwandlung des Gesetzesdekretes „blocca opzioni“ in ein Gesetz wurden mehrere Neuerungen eingeführt. Weitere wichtige Neuigkeiten sind:

- Es wurde die Möglichkeit eingeführt, Meldungen für die Abtretung von Steuerguthaben auch nach der ursprünglichen Frist vom 31. März 2023 an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln.
- Hierfür wurde die Einzahlung einer begünstigten Strafe von 250 Euro (remissione in bonis) vorgesehen. Die Abtretung von Steuerguthaben ist auch möglich, wenn der Verkaufsvertrag nicht bis zum 31. März 2023 abgeschlossen wurde, jedoch nur, wenn die Abtretung an beaufsichtigte Subjekte (Banken, Finanzvermittler) erfolgt. Für Verkäufe an andere Subjekte bleibt die Möglichkeit der Abtretung des Steuerguthabens nach dem 31. März 2023 bestehen, aber nur, wenn der Abtretungsvertrag vor dem 31. März 2023 unterzeichnet wurde;
- die Möglichkeit Ausgaben für den Superbonus 110%, die im Jahr 2022 getätigt wurden, in 10 konstante Raten (anstelle von bisher 4 Raten) abzuschreiben;
- in bestimmten Fällen wurde die Möglichkeit der Option für die Abtretung und den Skonto in der Rechnung verlängert (beim Erwerb von Garagen als Zubehör zur Wohnung und bei „freien“ Umbauarbeiten).

### Online-Dienste der Agentur der Einnahmen im Namen Dritter

Das Verfahren zur Erteilung von Berechtigungen zur Nutzung der Online-Dienste des persönlichen Bereichs der Agentur der Einnahmen wurde vereinfacht. Um Vertrauenspersonen die Nutzung der eigenen Online-Dienste zu ermöglichen oder zu sperren, können die Interessenten den Antrag stellen über:

- eine spezielle Funktion, die im reservierten Bereich der Website der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellt wird. Diese Funktion ersetzt die Übermittlung des bisher dafür vorgesehen Formulars über die Funktion „Consegna documenti e istanze“;
- einen Dienst für "Videoanrufe", welcher in der Sektion "prenota un appuntamento" auf der Website der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellt wird; in diesem Fall wird das in Papierform ausgefüllte und handschriftlich unterzeichnete Formular, zusammen mit dem Ausweisdokument, digital vorgezeigt.

## Unterstützungsmaßnahmen

### Landesbeiträge für Photovoltaik und Energieeffizienz

Die Autonome Provinz Bozen hat die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen an Unternehmen zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen veröffentlicht. Zu den geförderten Maßnahmen gehören:

- die Realisierung von Photovoltaikanlagen und eventuellen Speicherbatterien (nur für "kleine" Unternehmen)
- die Realisierung von Solaranlagen.

Anträge auf Beiträge können zwischen dem 1. Jänner und dem 31. Mai des Jahres, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, eingereicht werden. Der Antrag muss vor Beginn der Arbeiten beim Amt für Energie und Klimaschutz mittels PEC eingereicht werden:

[energie.energia@pec.prov.bz.it](mailto:energie.energia@pec.prov.bz.it)  
Weitere Informationen finden Sie unter dem [Landesportal](#)

Zu den Anforderungen der Photovoltaikanlagen gehört insbesondere:

- die neu errichtete Photovoltaikanlage muss an das Stromnetz angeschlossen sein und muss den

Strombedarf des antragstellenden Unternehmens decken;

- die neu errichtete Photovoltaikanlage darf eine maximale Gesamtnennleistung von 50 kWh pro Unternehmen nicht überschreiten.

### Gemeindebeiträge, "Strukturschwäche" definiert

Die Provinz hat die strukturschwachen Gebiete definiert, in denen Unternehmen für ihre nachhaltigen Entwicklungsprojekte finanzielle Unterstützung erhalten können. Um die Nachhaltigkeit zu fördern und den ländlichen Raum zu stärken, können Unternehmen mit nachhaltigen Entwicklungsprojekten, in strukturschwachen Gebieten, Beiträge von den jeweiligen Gemeinden erhalten.

Die einzelnen Gemeinden müssen dann die Kriterien für die Gewährung dieser Beiträge, durch die Verabschiedung entsprechender Verordnungen, festlegen. In den Sektoren Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungen sind 77 Gemeinden beteiligt. 56 Gemeinden sind im Sektor Tourismus beteiligt. Die Liste der strukturschwachen Gebiete findet sich in Anhang C des Beschlusses Nr. 154/2022 und ist unter dem [Lexbrowser](#) abrufbar.

### Bonus öffentliche Verkehrsmittel 2023

Rückerstattet werden 100% der Ausgaben für den Erwerb von Abonnements für lokale, regionale und interregionale öffentliche Verkehrsdienste oder für nationale Eisenbahnverkehrsdienste (Maximalbetrag 60 Euro). Das Durchführungsdekret für den so genannten "Bonus für öffentliche Verkehrsmittel" sieht diese und noch folgende Unterstützung vor:

- der Bonus wird an alle physischen Personen gewährt, deren Gesamteinkommen im Jahr 2022 20.000 Euro nicht überstiegen hat;
- der Fond beinhaltet für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro. Der Beitrag wird bis zu Erschöpfung der zur Verfügung gestellten Mittel ausgezahlt.

Interessierte können den Antrag bis zum 31. Dezember 2023 über das Portal [bonustrasporti.lavoro.gov.it](https://bonustrasporti.lavoro.gov.it) einreichen.

## Steuerfälligkeiten Mai 2023

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform oder mittels Homebanking einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden. Bei Verrechnung von Guthaben ist eine telematische Einreichung auch für Privatpersonen verpflichtend.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Position	Steuerzahler ohne MwSt.-Position
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

### 16. Mai

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabekodex 6004
- **Trimestrale MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des 1. Trimesters, Abgabekodex 6031

- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabenkodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabenkodex 1019 für IRPEF, Abgabenkodex 1020 für IRES
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im November durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen einbehaltenen Quellensteuern (21%), Abgabenkodex 1919
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabenkodex 1040
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabenkodex DM10
- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24% - 33,72% - 35,03% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als 5.000 Euro)
- **NISF Kaufleute und Handwerker:** Einzahlung der 1. NIFS-Fixrate auf den Minimalbetrag

22. Mai

- **ENASARCO:** Einzahlung Beiträge des 1. Trimester

25. Mai

- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht

31. Mai

- **UNIEMENS:** telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats
- **Periodische MwSt.-Abrechnung:** telematische Versendung der periodischen MwSt.-Meldung des 1. Trimesters
- **Stempelsteuern auf elektronische Rechnungen:** Einzahlung der Stempelsteuern auf elektronische Rechnungen für das 1. Trimester 2022 (ausgenommen sind Steuerzahler deren einzuzahlende Steuer im 1. Trimester unter 5.000 Euro liegt)
- **Ausgliederung Betriebsimmobilien Einzelunternehmen:** Endtermin für die buchhalterischen Richtigstellungen zur Ausgliederung von Immobilien aus dem betrieblichen Vermögen von Einzelunternehmen

## Ihre Ansprechpartner

**Andrea Pircher**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Stabstelle Buchhaltung und Steuerberatung  
T: 0471 310 311  
E-Mail: [steuerberatung@hds-bz.it](mailto:steuerberatung@hds-bz.it)

**Valentina Maggio**

Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin  
Stabstelle Buchhaltung und Steuerberatung  
T: 0472 271 439  
E-Mail: [vmaggio@hds-bz.it](mailto:vmaggio@hds-bz.it)

**Giuliano Orepuller**

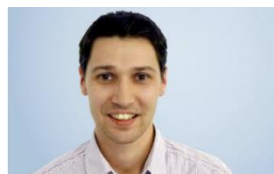
Bereichsleiter Buchhaltung und Steuerberatung  
Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater  
T: 0471 310 555  
E-Mail: [gorempuller@hds-bz.it](mailto:gorempuller@hds-bz.it)

**Nicole Haller**

Abteilungsleiterin Bozen  
Buchhaltung und Steuerberatung  
T: 0471 310 414  
E-Mail: [nhaller@hds-bz.it](mailto:nhaller@hds-bz.it)

**Dietmar Raich**

Abteilungsleiter Schlanders  
Buchhaltung und Steuerberatung  
T: 0473 732 741  
E-Mail: [draich@hds-bz.it](mailto:draich@hds-bz.it)

**Christoph Hainz**

Abteilungsleiter Meran  
Buchhaltung und Steuerberatung  
T: 0473 272 536  
E-Mail: [chainz@hds-bz.it](mailto:chainz@hds-bz.it)

**Martin Vikoler**

Abteilungsleiter Brixen und Sterzing  
Buchhaltung und Steuerberatung  
T: 0472 271 430  
E-mail: [mvikoler@hds-bz.it](mailto:mvikoler@hds-bz.it)

**Erich Zingerle**

Abteilungsleiter Bruneck  
Buchhaltung und Steuerberatung  
T: 0474 538 288  
E-Mail: [ezingerle@hds-bz.it](mailto:ezingerle@hds-bz.it)